

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0032/2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr Uwe Schulze, Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	21.08.2014				
Kreistag	04.09.2014				

Bezeichnung des TOP: Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt entsprechend der beigefügten namentlichen Aufstellung jeweils 6 Mitglieder des Kreistages und 3 nicht dem Kreistag angehörende, aber für diesen wählbare Mitglieder als übrige weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld.

Des Weiteren wird ebenfalls entsprechend der beigefügten namentlichen Aufstellung für beide Gruppen jeweils getrennt ein Stellvertreter gewählt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen.-Anhalt (SpkG LSA) ist die Vertretung des Trägers und damit der Kreistag für die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zuständig.

Nach § 4 der Satzung der Kreissparkasse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld setzt sich der Verwaltungsrat aus 15 Mitgliedern zusammen.

Dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse gehören nach § 9 Abs. 2 SpkG LSA der Vorsitzende (§ 10 SpkG LSA), zu einem Drittel Beschäftigte der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG LSA) und die weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 1 SpkG LSA) an. Diese weiteren Mitglieder werden entsprechend § 11 Abs. 1 SpkG LSA durch den Kreistag gewählt. § 11 Abs. 1 SpkG LSA bestimmt, dass bis zu zwei Drittel dieser wählbaren, weiteren Mitglieder dem Kreistag angehören dürfen und die übrigen weiteren Mitglieder für die Vertretung wählbar sein müssen. Die Wahl erfolgt für jede Gruppe in getrennten Wahlverfahren (§ 11 Abs. 1 Satz 5 SpkG LSA).

Für die Gruppe der weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder wird ein Stellvertreter in jeweils getrennten Wahlverfahren gewählt (§ 11 Abs. 1 Satz 7 SpkG LSA).

Für die zu wählenden Mitglieder sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SpkG LSA die Vorschriften für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Gewährträgers anzuwenden.

Die in der beigefügten namentlichen Aufstellung genannten Mitglieder und Stellvertreter wurden durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen nach § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis: Anlage Besetzung Verwaltungsrat KSK ABI

Anlage Besetzung Verwaltungsrates KSK ABI

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat